

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg

Wir haben auftragsgemäß eine unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit von ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2022 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Nachhaltigkeitsbericht“) der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg (im Folgenden „Vitesco Technologies“), durchgeführt.

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht sind im Umfang unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung enthalten:

- CO₂-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette in Übereinstimmung mit dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard des Greenhouse Gas (GHG) Protocol) für die berichteten Kategorien:
 - Einge kaufte Güter und Dienstleistungen,
 - Kapitalgüter,
 - Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht in Scope 1 und 2 enthalten),
 - Transport und Verteilung (vorgelagert),
 - Abfallaufkommen,
 - Geschäftsreisen,
 - Pendeln der Arbeitnehmer,
 - Angemietete oder geleaste Sachanlagen,
 - Transport und Verteilung (nachgelagert),
 - Verarbeitung der verkauften Produkte,
 - Nutzung der verkauften Produkte,
 - Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende,
 - Vermietete oder verleaste Sachanlagen,
 - Franchise und
 - Investitionen in Tsd. Tonnen CO₂e.
- Energieeinsparung aus Effizienzprojekten in GWh
- Treibhausgasintensität (Scope 1-3 standortbasiert und marktbasier t) in kg CO₂e pro EUR

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2022 in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien. Vitesco Technologies wendet für die CO₂-Berichterstattung entlang der Wertschöpfungskette die im Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard der Greenhouse Gas Protocol Initiative des World Resources Institute und des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) genannten Grundsätze, Berichtskriterien und Standardangaben als Berichtskriterien an. Für die Berichterstattung der Energieeinsparungen aus Effizienzprojekten wendet Vitesco Technologies eigene Berichtskriterien an.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht zu ermöglichen, die frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der Nachhaltigkeitsberichterstattung) oder Irrtümern ist.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), beachtet.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2022 der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ und des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410: „Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden sind. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft in der Berichtsperiode.
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Kontrolle der ausgewählten Kennzahlen einschließlich der Konsolidierung der Daten.
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Daten zu den ausgewählten Kennzahlen verantwortlich sind.
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden.
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente.
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der im Prüfungsumfang enthaltenen ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der begleitenden Erläuterungen.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist an die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg, gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde (<https://www.kpmg.de/bescheinigungen/lib/aab.pdf>). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, den 23. März 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stauder
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mathias

Anlagen

Ausgewählte Kennzahlen aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2022
der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Ausgewählte Kennzahlen aus
dem Nachhaltigkeitsbericht 2022
der Vitesco Technologies Group
Aktiengesellschaft

Kennzeichnung	Textinhalt	Gültiger Bestätigungsvermerk	Datum des Bestätigungsvermerks	Verweis
Inhalte, die mit einer gelben Linie am linken Spaltenrand markiert sind, wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft	Inhalte aus dem Konzernabschluss und dem Lagebericht (ausgenommen: zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung)	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts	10.03.2023	Geschäftsbericht 2022, S. 299
	Inhalte aus der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung (hinreichende Sicherheit)	Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung	10.03.2023	Geschäftsbericht 2022, S. 299
	Inhalte aus der Berichterstattung gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (begrenzte Sicherheit)		10.03.2023	Geschäftsbericht 2022, S. 106
	Ausgewählte Kennzahlen des Nachhaltigkeitsberichts: <ul style="list-style-type: none"> CO₂e-Emissionen gesamt (Scope 3), CO₂e-Intensität (Scope 1-3) nach Konzernumsatz Energieeinsparung aus Effizienzprojekten (begrenzte Sicherheit)	Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine unabhängige Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht	23.03.2023	Link
Inhalte ohne Markierung wurden nicht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft	Alle anderen als die oben genannten Inhalte	–	–	–

HINWEIS ZUR VERBESSERUNG DER LESBARKEIT DES TEXTS

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline grammatikalische Form (generisches Maskulinum) verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

HINWEIS ZU RUNDUNGSDIFFERENZEN

In diesem Nachhaltigkeitsbericht wird mit gerundeten Zahlenwerten gearbeitet. Deshalb treten zum Teil Rundungsdifferenzen auf, wenn die innerhalb von Tabellen gerundeten Werte aufsummiert werden.

Kernleistungsindikatoren Klimaschutz	2022	2021
Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1) in Mio t CO ₂ e ^{1,2,4}	0,023	0,028
Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2 standortbasiert) in Mio t CO ₂ e ^{1,2,3}	0,292	0,311
Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2 marktbasiert) in Mio t CO ₂ e ^{1,2,3}	0,004	0,003
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 standortbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e ^{1,2,3,4}	0,316	0,340
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 marktbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e ^{1,2,3,4}	0,027	0,032
Anteil des eingekauften Stroms aus erneuerbaren Quellen in % ^{1,2,3}	100,0	100,0
Klimaneutralitätsrate Eigene Treibhausgasemissionen gesamt in % ^{1,2,3,4}	91,9	90,6

1) Definitionen gemäß GHG Protocol Corporate Standard und GHG Protocol Scope 2 Guidance.

2) Abdeckung der relevanten Produktions- sowie der Forschungs- und Entwicklungsstandorte.

3) Berechnung nach der marktbasieren Methode des GHG Protocol. Dort, wo keine vertragsspezifischen Emissionsfaktoren vorlagen, wurden die Standard-Emissionsfaktoren von Defra (09/2021), IEA (11/2021) bzw. GHG Protocol genutzt.

4) Beinhaltet den Bezug von Biomethan.

Im Bereich lebenszyklusoptimierte Produktentwicklung standen im Geschäftsjahr 2022 Kompetenzaufbau, Automatisierung und die Pilotierung weiterer Lebenszyklusanalysen im Fokus.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN IN DER VOR- UND NACHGELAGERTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE (SCOPE 3)

Hinweis: Die folgenden Abschnitte und Kennzahlen wurden einer separaten Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen (siehe Anhang > Berichtsprofil).

GRI 305-3

Vitesco Technologies ermittelt seine Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Neben den direkt durch die eigene Geschäftstätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen (Scope 1) und den indirekten Treibhausgasemissionen aus eingekaufter Energie (Scope 2), bilanziert das Unternehmen auch seine indirekten Treibhausgasemissionen, die in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen (Scope 3).

Die Scope 3-Emissionen werden in Übereinstimmung mit dem Scope 3 Standard und der Scope 3 Calculation Guidance der GHG Protocol Initiative berechnet. Hierfür nutzt Vitesco Technologies Emissionsdaten von Zulieferern sowie mathematische Berechnungsmodelle, in denen Aktivitätsdaten mit Emissionsfaktoren und Treibhauspotenzialen (Global Warming Potentials) multipliziert werden. Als Aktivitätsdaten dienen Geschäftszahlen wie Umwelt-, Einkaufs- oder Produktionsdaten sowie Annahmen, die Vitesco Technologies trifft. Die für die Modellierung verwendeten Emissionsfaktoren stammen in der Regel aus öffentlichen Quellen, wie der Datenbank des britischen Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra), oder werden mithilfe der Ökobilanzdatenbank GaBi berechnet.

Im Geschäftsjahr 2022 betragen die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) 13,4 Mio t CO₂e. Aufgrund der Aktualisierung von Aktivitätsdaten, Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden hat Vitesco Technologies die Treibhausgasemissionen für das Vorjahr mit 13,1 Mio t CO₂e neu berechnet. Vormalig betragen diese 11,6 Mio. t CO₂e. Die Scope 3-Emissionen fielen hauptsächlich bei der Herstellung der eingekauften Güter und der Erbringung eingekaufter Dienstleistungen sowie durch die Nutzung der von Vitesco Technologies verkauften Produkte an.

Eine detaillierte Beschreibung der Berechnungsmethodik für alle 15 Kategorien der Scope 3-Emissionen finden Sie im Anhang Berechnungsmethodik der Treibhausgasemissionen.

Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette (Scope 3) gesamt in Tsd t CO ₂ e ^{1,17,24} nach den Kategorien des GHG Protocols	2022	2021
1 – Einge kaufte Güter und Dienstleistungen ^{2,11,13,14,15,18,20}	4.795	4.529
2 – Kapitalgüter ^{3,11,20}	153	148
3 – Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht in Scope 1 oder 2 enthalten) ^{4,11,21}	88	91
4 – Transport und Verteilung (vorgelagert) ^{3,5,11,12,15,18,20}	229	237
5 – Abfall ^{6,11,14}	2	2
6 – Geschäftsreisen ^{7,11,12,15}	8	2
7 – Pendeln der Arbeitnehmer ^{8,11,20}	66	64
8 – Angemietete oder geleaste Sachanlagen ^{9, 20}	0	0
9 – Transport und Verteilung (nachgelagert) ^{5,15,18,20,22}	65	67
10 – Verarbeitung der verkauften Produkte ^{16,18,20}	58	63
11 – Nutzung der verkauften Produkte ^{3,10,18,20}	7.935	7.856
12 – Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende ^{13,18,20}	38	37
13 – Vermietete oder verleaste Sachanlagen ⁹	0	0
14 – Franchise ³	0	0
15 – Investitionen ^{3,20,23}	2	2
Gesamt ^{19,20,24}	13.439	13.098

- 1) Berechnung in Übereinstimmung mit dem Scope 3 Standard und der Scope 3 Calculation Guidance der GHG Protocol Initiative.
- 2) Basierend auf Einkaufsgewichten, Einkaufsmengen und Ausgaben.
- 3) Basierend auf Finanzdaten (Kosten, Umsätzen, etc.).
- 4) Basierend auf Kraftstoff- und Energiebedarf.
- 5) Basierend auf Versandberichten.
- 6) Basierend auf Abfall- und Abwasserdaten.
- 7) Basierend auf Reiseberichten.
- 8) Basierend auf einer repräsentativen Mitarbeiterbefragung.
- 9) Basierend auf Mietverträgen.
- 10) Basierend auf Marktdaten zu Verkehrsmitteln und Antriebsarten (u. a. ICCT).
- 11) Unter Verwendung von Defra-Emissionsfaktoren
- 12) Unter Verwendung von Treibhausgasemissionsberechnungen von Geschäftspartner.
- 13) Emissionsfaktoren mit der Software GaBi berechnet.
- 14) Unter Verwendung berechneter Emissionsfaktoren.
- 15) Basierend u. a. auf Expertenschätzungen.
- 16) Emissionsfaktor basiert auf anteiligen marktbasieren Scope 2-Emissionen ausgewählter Kunden von Vitesco Technologies.
- 17) Teilweise wurden Proxy-Methoden (z. B. Skalierungen) verwendet, um Datenlücken zu schließen.
- 18) Basierend auf Produktgewichten.
- 19) Summe basierend auf gerundeten Werten.
- 20) Vitesco Technologies hat die Treibhausgasemissionen auf Grundlage aktualisierter Daten bzw. Methoden neu berechnet.
- 21) Unter Verwendung von IEA-Emissionsfaktoren
- 22) Emissionsfaktor basiert auf anteiligen Scope 3-Emissionen (vorgelagerte Transporte und Verteilung) ausgewählter Kunden von Vitesco Technologies.
- 23) Emissionsfaktor basiert auf anteiligen Scope 1- und marktbasieren Scope 2-Emissionen von Beteiligungsgesellschaften.
- 24) Für das Geschäftsjahr 2021 hat Vitesco Technologies eine Neuberechnung der Treibhausgasemissionen durchgeführt. Im letzten Nachhaltigkeitsbericht wurden in Summe 11.619 Tst. t CO₂e berichtet.

TREIBHAUSGASBILANZ (SCOPE 1 BIS 3)

GRI 305-4

Die gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1 bis 3) des Unternehmens betragen im Geschäftsjahr 2022 13,8 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 13,5 Mio t CO₂e (marktbasiert). Im Vorjahr lagen die gesamten Treibhausgasemissionen von Vitesco Technologies bei 13,4 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 13,1 Mio t CO₂e (marktbasiert).

Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1–3) ¹	2022	2021
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 standortbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e	0,316	0,340
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 marktbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e	0,027	0,032
Treibhausgasemissionen Scope 3 in Mio t CO ₂ e	13,439	13,098
Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1–3 standortbasiert) in Mio t CO ₂ e	13,8	13,4
Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1–3 marktbasiert) in Mio t CO ₂ e	13,5	13,1
Treibhausgasintensität (Scope 1–3 standortbasiert) in kg CO ₂ e pro €	1,5	1,6
Treibhausgasintensität (Scope 1–3 marktbasiert) in kg CO ₂ e pro €	1,5	1,6

1) Für das Geschäftsjahr 2021 hat Vitesco Technologies eine Neuberechnung der Treibhausgasemissionen durchgeführt. Im letzten Nachhaltigkeitsbericht wurden für die gesamten Treibhausgasemissionen 12,0 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 11,7 Mio t CO₂e (marktbasiert) und für die Treibhausgasintensität jeweils 1,4 kg CO₂e pro € berichtet.

SCIENCE BASED TARGETS EINGEREICHT

Aktuelle Szenarien der Klimawissenschaft gehen davon aus, dass bereits vor 2040, spätestens aber 2050 Klimaneutralität erreicht werden muss, damit die durchschnittliche globale Erwärmung unter 1,5 °C bleibt. Vitesco Technologies berücksichtigt diese Erkenntnisse in seinen Nachhaltigkeitsambitionen und strebt deshalb an, bis spätestens 2040 vollständig klimaneutral zu wirtschaften.

Um dieses Vorhaben zu untermauern, trat Vitesco Technologies im Dezember 2021 der Science Based Targets initiative (SBTi) bei und verpflichtete sich damit, verbindliche wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen zu definieren. Das Unternehmen hat seine kurzfristigen Klimaziele im August 2022 bei der SBTi zur Validierung eingereicht und rechnet damit, dass sie im Lauf des Jahres 2023 bestätigt werden.

Die SBTi wurde von CDP, dem UN Global Compact, dem World Resources Institute (WRI) und dem World Wide Fund for Nature (WWF) ins Leben gerufen. Sie unterstützt Unternehmen dabei, sich wissenschaftsbasierte Ziele zur Treibhausgasreduktion zu setzen, die im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 stehen. Gemäß dem Abkommen soll die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, besser 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden.

FOKUS: LEBENSZYKLUSORIENTIERTE PRODUKTENTWICKLUNG

Vitesco Technologies hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasbilanz seiner Produkte entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu verbessern – und damit auch den Treibhausgasausstoß von Fahrzeugen deutlich zu reduzieren. Dafür will das Unternehmen schrittweise dazu übergehen, neue Produkte und Produktvarianten möglichst umweltschonend zu konzipieren und zu entwickeln. Berücksichtigt werden dabei sowohl vor- als auch nachgelagerte Aktivitäten in der Wertschöpfungskette: die Auswahl von Materialien und Lieferanten, die Herkunft der Rohstoffe und Komponenten, die Produktion der zugelieferten Teile, Transport und Logistik sowie Nutzung und Wiederverwertung. Dieser ganzheitliche Ansatz wird als Life Cycle Engineering (LCE) bezeichnet.

Die ESH-Unternehmenspolitik nimmt zusätzlich zu den bereits beschriebenen Kernleistungsindikatoren im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft weitere Fokusthemen und Kennzahlen in den Blick, die nachfolgend aufgeführt sind.

FOKUS: ENERGIE

GRI 302-1, -3, -4

Vitesco Technologies bezieht seinen Strom zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der ambitionierten Dekarbonisierungsziele des Unternehmens. Deshalb soll auch künftig ausschließlich treibhausgasneutraler Strom eingekauft werden. Das Unternehmen gewährleistet dies z. B. durch den Kauf von Herkunftsnachweisen, die belegen, aus welchen Quellen und von welchem Ort der Strom stammt. Vitesco Technologies sichert mit einem internen, von unabhängigen Dritten geprüften Prozess sowohl die Qualität als auch die Quantität der Herkunftsnachweise.

Der Stromeinkauf erfolgt zentral und nach einheitlich definierten Kriterien, die sich an den Qualitätskriterien der Initiative RE100 orientieren. Vitesco Technologies ist seit Juni 2021 Mitglied von RE100. Unter Leitung der Climate Group und in Partnerschaft mit CDP hat sich die Initiative das Ziel gesetzt, den Ausbau treibhausgasneutraler Netze zu beschleunigen. Mittlerweile sind mehr als 380 einflussreiche Unternehmen RE100 beigetreten und haben sich verpflichtet, bis spätestens 2050 100% ihres Stroms aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.

Neben dem Einkauf von treibhausgasneutralem Strom nutzt Vitesco Technologies weitere Stellhebel, um seine Dekarbonisierungsziele zu erreichen: Die Bandbreite reicht hier vom Ausbau der eigenen erneuerbaren Energieerzeugung über die Steigerung der Energieeffizienz bis hin zur Elektrifizierung der Wärmeerzeugung und zum Einsatz biogener Energieträger.

2022 liefen verschiedene Projekte zur Elektrifizierung an. Am Standort Tianjin (China) beispielsweise sollen bis Ende 2023 alle 27 Shuttlebusse für Pendler durch elektrisch betriebene Fahrzeuge ersetzt werden. Der erste neue Bus wurde 2022 in Betrieb genommen.

Weitere Projekte, wie die Installation von Photovoltaikanlagen an mehreren Standorten, werden im Kapitel Klimaschutz im Abschnitt Weitere Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beschrieben.

Leistungsindikatoren Energie ¹	2022	2021
Gesamtenergieeinsatz in TWh	0,73	0,76
Gesamtenergieeinsatz nach Energieträger in %		
Strom	78,4	74,8
Erdgas	10,5	13,6
Biogas	4	6
Diesel	2	2
Fernwärme	2	1
Dampf	1,1	1
Sonstiges	2	1,6
Energieintensität in MWh nach Konzernumsatz in Mio €	80,5	91,6
Energieeinsparung aus Effizienzprojekten in GWh ²	20,5	10,5

1) Abdeckung der relevanten Produktions- sowie Forschungs- und Entwicklungsstandorte.

2) Die Kennzahl wurde einer separaten Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen (siehe Anhang > Berichtsprofil).

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.